

## Satzung

Über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

### Kaltenbach (südlicher Bereich)

vom 12.8.92

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 222 / SGV NW 2023), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 19.02.1992 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

1. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kaltenbach (südlicher Bereich) sind in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte festgelegt.

Grenze der Ortslage ist die Innenkante der auf der Karte dargestellten Markierung.

2. Der Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Die maximal zulässige Tiefe der Bebauung der Grundstücke innerhalb des Satzungsgebietes wird auf 30 m, gemessen vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche, festgelegt.

#### § 3

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch sind unbeachtlich
  - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstaben a) innerhalb eines Jahres und in den Fällen des Buchstaben b) innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Engelskirchen geltend gemacht worden sind.

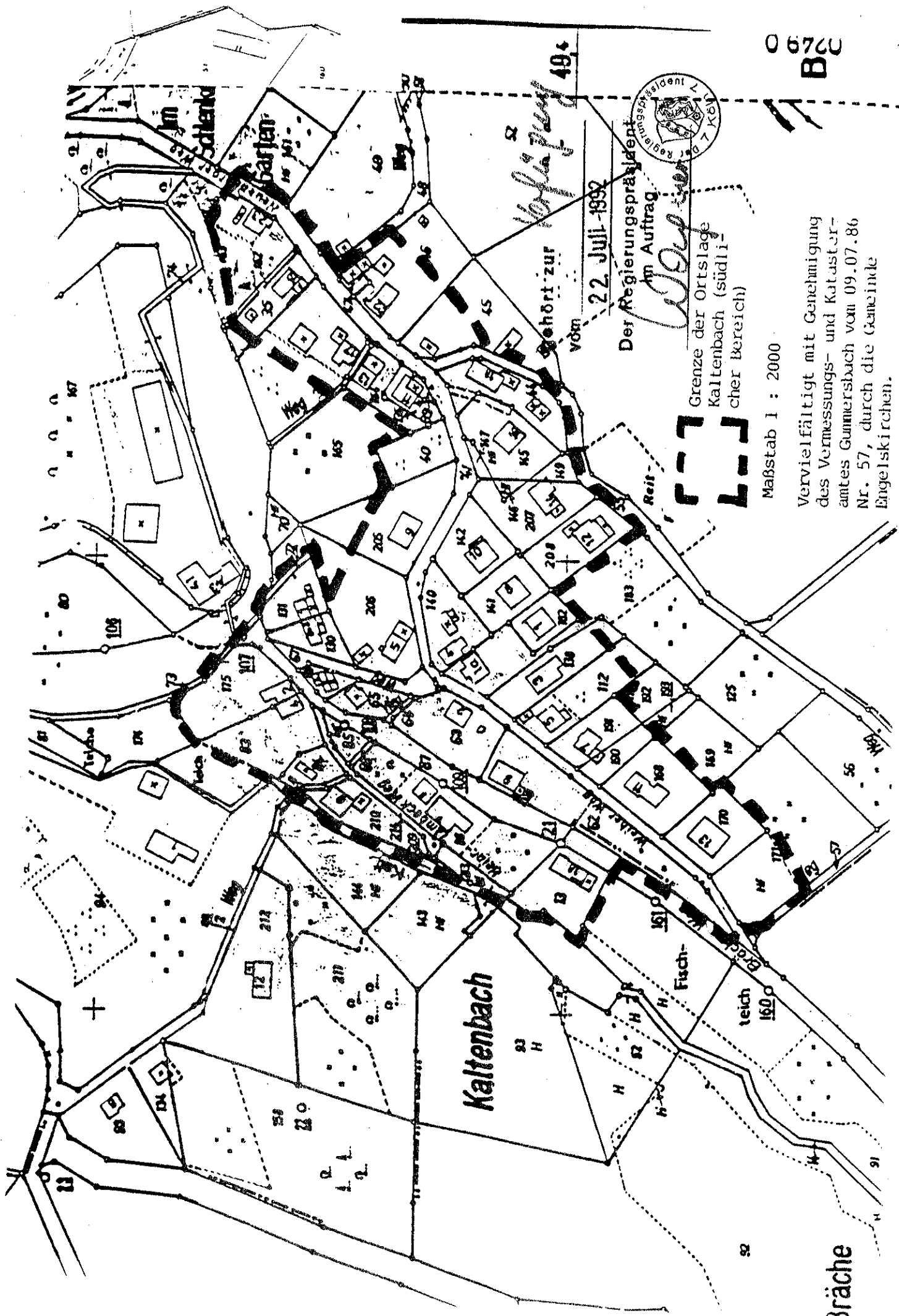
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei einer Geltendmachung darzulegen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 4 Absatz 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Engelskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 12.8.92

- Reuber -  
Bürgermeister



*Vorläufig 49c*

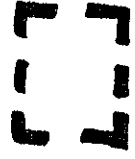
gehört zur  
vom

22. Juli 1992

Der Regierungspräsident  
im Auftrag



Grenze der Ortslage  
Kaltenbach (südlicher Bereich)



Maßstab 1 : 2000

Vervielfältigt mit Genehmigung  
des Vermessungs- und Kataster-  
amtes Gummersbach vom 09.07.86  
Nr. 57, durch die Gemeinde  
Engelskirchen.

Gräbe

92